



VfL Waldkraiburg e.V.

Jugendordnung

Stand 10.10.2022

Präambel

In allen in dieser Ordnung genannten Ämtern führen weibliche Mitglieder ihre Amtstitel in der weiblichen Form.

§ 1 Grundlagen

Die Jugendordnung ist Teil der satzungsgemäßen Ordnungen des VfL Waldkraiburg e.V. Durch sie werden die Belange der VfL-Jugend im Verein geregelt.

Der VfL Waldkraiburg erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 VfL Jugend

Der VfL Jugend gehören alle VfL Mitglieder bis zum Alter von 21 Jahren, sowie alle gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter an.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die VfL-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der VfL-Satzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der VfL-Jugend sind die Förderung

- der spartenübergreifenden sportlichen Jugendarbeit,
- der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-erziehung und Jugendhilfe,
- der Zusammenarbeit mit anderen Jugend-organisationen, Schulen und sonstiger Einrichtungen,
- der Pflege der Gemeinschaft, von kulturellen Belangen und geselligen Jugendergebnissen mit sportlichem Bezug,
- die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der VfL-Satzung.

§ 5 Organe

Die Organe der VfL-Jugend sind:

- a) die VfL-Jugendversammlung,
- b) die VfL-Jugendleitung

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder der VfL-Jugend ab dem 7. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
- (2) Der VfL-Jugendleiter sowie sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt und VfL Mitglied sein. Auch Mitglieder über 21 Jahre können in diese Ämter gewählt werden.
- (3) VfL-Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 21 Jahre alt sein.
- (4) Beisitzer müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Auch Mitglieder über 21 Jahre können in diese Ämter gewählt werden.

§ 7 VfL-Jugendversammlung

- (1) Die VfL-Jugendversammlung ist das oberste Organ der VfL-Jugend. Sie ist vor der VfL-Mitgliederversammlung jährlich abzuhalten.
- (2) Der VfL-Vorstand ist einzuladen.
- (3) Versammlungsleiter ist der VfL – Jugendleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Die VfL-Jugendversammlung besteht aus der VfL-Jugendleitung, der VfL Jugend, sowie den Sparten-Jugendleitungen.
- (5) Aufgaben der VfL-Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte der VfL-Jugendleitung.
 - Entgegennahme des Berichts über die Jahresrechnung und des Berichts über die Kassenprüfung. Kassenprüfer für die Jugendkasse sind die Prüfer des VfL Gesamtvereins.
 - Entlastung der VfL-Jugendleitung.
 - Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im VfL.
 - Wahl der VfL-Jugendleitung in den Jahren, in denen die VfL-Mitgliederversammlung Wahlen durchführt.

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Für die Einberufung, Antragstellung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der VfL-Satzung für die Mitgliederversammlung Anwendung.
- (7) Auf Antrag eines Drittels der Sparten-Jugendleiter oder auf Beschluss der VfL-Jugendleitung, der mit Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den VfL-Jugendleiter innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Jugendversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 8 VfL-Jugendleitung

- (1) Die VfL-Jugendleitung besteht aus
 - dem VfL-Jugendleiter als Vorsitzendem,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem VfL-Jugendsprecher,
 - mindestens zwei, maximal vier Beisitzern.Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Turnus entspricht dem der VfL-Vorstandswahlen.
- (2) Der VfL-Jugendleiter vertritt die VfL-Jugend nach innen und nach außen. Er gehört als voll stimmberechtigtes Mitglied dem VfL-Vorstand an.
- (3) Die VfL-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der VfL-Jugendversammlung. Die VfL-Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der VfL-Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Ihre Sitzungen werden vom Jugendleiter geleitet. Die Sitzungen der VfL-Jugendleitung werden vom Jugendleiter nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr einberufen oder wenn drei Jugendleitungsmitglieder es beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Jugendleitungsmitglieder anwesend ist. Der VfL-Vorstand ist als nicht stimmberechtigt mit einzuladen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Jugendleitungsmitglieds ist die Jugendleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Berufung muss durch den VfL-Vorstand bestätigt werden.
- (6) Die VfL-Jugendleitung hat insbesondere die Aufgabe im Rahmen dieser Ordnung
 - die Kooperation zwischen den Jugendlichen der Sparten zu fördern.
 - Planung von Jugendaktivitäten incl. Haushaltsplan für diese und Abstimmung mit dem Vorstand.
 - eingereichte Anträge zu behandeln.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der VfL-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung werden laut Satzung, erst nach Erlass durch den Vorstand und Verabschiedung durch den Vereinsrat wirksam.